

CE-Kennzeichnung

Stand: Mai 2018

- **Wozu dient die CE-Kennzeichnung?**

Mit der CE-Kennzeichnung erklärt der Hersteller gemäß EG-Verordnung [765/2008/EG](#), „dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft über ihre Anbringung festgelegt sind.“

- **Was bedeutet CE?**

CE ist die Abkürzung des französischen Wortes „**Communauté Européenne**“, auf deutsch Europäische Gemeinschaft.

- **Welchen Zweck verfolgt die CE-Kennzeichnung?**

Die CE-Kennzeichnung wurde vorrangig zur Förderung des freien Warenverkehrs innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes geschaffen. Sie ist weder ein Qualitäts- noch ein Prüfzeichen, sondern vielmehr eine Art Verwaltungszeichen, das die Einhaltung bestimmter Vorschriften und Normen dokumentiert. Vielfach wird sie auch als **europäischer „Reisepass“** bezeichnet.

- **Wann darf bzw. muss die CE-Kennzeichnung am Produkt angebracht werden?**

Die CE-Kennzeichnung muss angebracht werden, wenn das Produkt von einer bzw. mehreren vom Rat der EU erlassenen Richtlinien erfasst wird, die eine Kennzeichnungspflicht vorsehen.

Voraussetzung für die Anbringung der CE-Kennzeichnung ist insbesondere die **Durchführung eines** nach den entsprechenden Richtlinien festgelegten **Konformitätsbewertungsverfahrens**, an dessen Ende die Unterzeichnung einer Konformitätserklärung durch den Hersteller steht. (siehe unten)

Das Produkt muss mit der Kennzeichnung versehen sein, **bevor es in den Verkehr gebracht** oder **in Betrieb genommen** wird. Das bedeutet, dass das bzw. bei mehreren anwendbaren Richtlinien die festgelegte(n) Konformitätsbewertungsverfahren erfolgt sein müssen, bevor das Produkt auf dem Markt erscheint. Ein Nachschieben des Bewertungsverfahrens ist nicht möglich.

Eine freiwillige CE-Kennzeichnung von Produkten, die keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen, ist unzulässig!

- **Was ist unter dem so genannten Konformitätsbewertungsverfahren zu verstehen?**

Das Konformitätsbewertungsverfahren ist ein von den EG-Richtlinien vorgeschriebenes Verfahren, innerhalb dessen insbesondere mittels einer Gefahrenanalyse geprüft wird, ob das entsprechende Produkt mit den Anforderungen der anwendbaren EG-Richtlinie übereinstimmt. Der Hersteller des Produktes muss mittels einer technischen Dokumentation nachweisen, dass er die in der Richtlinie bzw. den Richtlinien enthaltenen grundlegenden technischen Standards (meist Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen) eingehalten hat.

Sofern mit den Produkten besondere Risiken verbunden sind, kann auch eine EG-Baumusterprüfung bzw. Produktauslegungsdokumentation (Design Dossier) notwendig sein. Diese ist dann durch eine benannte Stelle durchzuführen. Darüber hinaus kann auch die Überprüfung des vorhandenen Qualitätsmanagementsystems in Betracht kommen.

Nach Abschluss des Verfahrens stellt der Hersteller eine **Konformitätserklärung** aus, die als Grundlage für das rechtmäßige Anbringen der CE-Kennzeichnung dient. Da die nationalen Marktüberwachungsbehörden eine Sprachfassung in der jeweiligen offiziellen Landessprache verlangen können, ist es ratsam, diese Sprachfassung mit zu berücksichtigen.

Der konkrete Inhalt der Konformitätserklärung richtet sich nach den einzelnen EG-Richtlinien. Die Konformitätserklärung ist ein rechtsverbindliches Dokument und ist von handlungsbevollmächtigten Personen zu unterschreiben, d.h. vom Geschäftsführer oder anderen Personen (Handelsregistereintrag). Eine bei allen Richtlinien geltende Regel besagt auch, dass die Konformitätserklärung auf Anforderung kurzfristig den zuständigen Behörden vorgelegt werden muss.

- **Gibt es Normen, die die in den Richtlinien definierten Anforderungen konkretisieren?**

Die technische Konkretisierung der durch die EG-Richtlinien aufgestellten grundlegenden Anforderungen erfolgt in so genannten **harmonisierten Normen**. Diese Normen werden von den europäischen Normungsorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI) erarbeitet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Anschließend erfolgt eine Umsetzung in nationale Normen. In Deutschland nimmt diese Umsetzung das DIN Deutsches Institut für Normung vor.

Eine Anwendung der harmonisierten Normen ist nicht zwingend. Vielmehr kann die Konformität des Produkts mit den jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Richtlinie auch auf andere Art und Weise nachgewiesen werden. Wendet allerdings ein Hersteller die einschlägigen europäischen harmonisierten Normen an, wird die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen der EG-Richtlinien vermutet.

- **Für welche Produkte muss eine CE-Kennzeichnung angebracht werden?**

Von der Kennzeichnungspflicht erfasst werden alle Produkte, für die eine oder mehrere Richtlinien die Kennzeichnung vorsehen. Speziell für Bauprodukte wurde eine Verordnung erlassen, die in allen Mitgliedsstaaten direkt gilt. In der folgenden Tabelle sind alle Produktgruppen mit den entsprechenden Europäischen Richtlinien sowie die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften in Deutschland aufgeführt. Für folgende Produktgruppen ist eine CE-Kennzeichnung vorgeschrieben:

		Europäische Richtlinie/ Verordnung	Umsetzung in Deutschland durch
1.	Aktive implantierbare medizinische Geräte	90/385/EWG bzw. 2007/47/EG	MPG
2.	Aufzüge	2014/33/EU	12. ProdSV
3.	Bauprodukte (EG-Verordnung!)	305/2011/EG	----
4.	Druckgeräte	2014/68/EU	14. ProdSV
5.	Einfache Druckbehälter	2014/29/EU	6. ProdSV
6.	Elektromagnetische Verträglichkeit	2014/30/EU	EMVG
7.	Explosivstoffe	2014/28/EU	SprengG
8.	Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen	2014/53/EU	FTEG
9.	Gasverbrauchseinrichtungen	2016/426/EU	7. ProdV
10.	Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen	2014/34/EU	11. ProdSV
11.	In-vitro-Diagnostika	98/79/EG	MPG
12.	Maschinen	2006/42/EG	9. ProdSV

13.	Medizinprodukte	93/42/EWG bzw. 2007/47/EG	MPG
14.	Messgeräte	2014/32/EU	MessEG , MessEV
15.	Nichtselbsttätige Waagen	2014/31/EU	MessEG , MessEV
16.	Niederspannung (Elektrische Betriebsmittel)	2014/35/EU	1. ProdSV
17.	Persönliche Schutzausrüstungen	2016/425/EU	8. ProdSV
18.	Pyrotechnische Gegenstände	2013/29/EU	SprengG
19.	Seilbahnen für den Personenverkehr	2016/424/EU	SeilbG NRW
20.	Spielzeug	2009/48/EG	2. ProdSV
21.	Sportboote	2013/53/EU	10. ProdSV
22.	Warmwasserheizkessel	2008/28/EG	BauPGHeizkesselV

Folgende Richtlinien basieren auf den Grundsätzen des neuen Ansatzes „Gesamtkonzept“ („Global Approach“). Sie enthalten ebenfalls Vorgaben zur CE-Kennzeichnung der Produkte:

23.	umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen	2000/14/EG	32. BImSchV
24.	umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign). Basierend auf der Ökodesign-Richtlinie wurden diverse Verordnungen erlassen. Eine Übersicht finden Sie hier .	2009/125/EG	EVPG
25.	RoHS (Restriction of certain Hazardous Substances) – Stoffverbote in elektrischen/elektronischen Geräten	2011/65/EU	ElektrostoffV

Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Richtlinien/Verordnungen oftmals fortgeschrieben wurden. Die „konsolidierte“ Fassung der jeweiligen Richtlinie/Verordnung kann im Rechtsportal der Europäischen Union „[EUR-Lex](#)“ abgerufen werden.

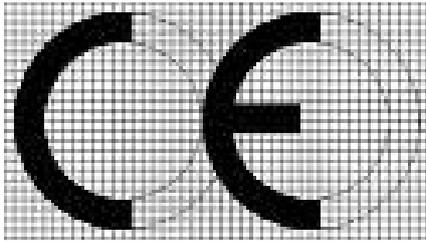
Eine stets aktualisierte Liste der „harmonisierten Normen“ für sämtliche Produktgruppen finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Kommission unter: <http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/>

Die CE-Kennzeichnungspflicht besteht für Produkte, die innerhalb der **EU-Mitgliedstaaten**, der **EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz)** bzw. den **Teilnehmerstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes** (Island, Liechtenstein und Norwegen) in Verkehr gebracht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in Mitgliedstaaten der EU oder in Ländern außerhalb der EU hergestellt wurden. Auch wesentlich veränderte Produkte, die daraufhin einer Richtlinie unterfallen, unterliegen der Kennzeichnungspflicht. Ferner können auch aus Nicht-EU-Staaten importierte gebrauchte Produkte von der Kennzeichnungspflicht betroffen sein.

- **Welche Verpflichtungen haben die Akteure in der Lieferkette?**

Welche Verpflichtungen die Akteure (Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer und Händler) in der Lieferkette haben, erläutert im Detail der „[Blue Guide](#)“ der Europäischen Union in Kapitel 3.

- **Wann muss die CE-Kennzeichnung angebracht werden und welche Vorgaben gibt es hierfür?**



Die Kennzeichnung ist grundsätzlich erst am Ende der Produktionsphase anzubringen, da erst dann das erforderliche Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen ist.

Bei der Anbringung des CE-Kennzeichens ist darauf zu achten, dass eine **Mindestgröße von 5mm** beachtet wird und bei Verkleinerungen die Proportionen eingehalten werden. Hinsichtlich der Farbgestaltung gibt es keine Einschränkungen. Wichtig ist, dass die CE-Kennzeichnung **sichtbar, leserlich und dauerhaft** an dem Produkt bzw. an einem daran befestigten Schild angebracht wird. Falls eine derartige Anbringung aufgrund der Größe oder Konsistenz des Produktes nicht möglich ist, muss die Kennzeichnung auf der Verpackung, wenn vorhanden, und sofern die betreffende Richtlinie Begleitunterlagen vorsieht, auf diesen erfolgen. Allein aus ästhetischen Gründen darf die CE-Kennzeichnung nicht auf die Verpackung oder die Begleitunterlagen verlagert werden.

- **Ist das Anbringen anderer Zeichen neben der CE-Kennzeichnung möglich?**

Neben der CE-Kennzeichnung sind andere Zeichen nur zulässig, wenn diese

- mit der CE-Kennzeichnung nicht verwechselt werden können,
- eine andere Funktion als die CE-Kennzeichnung erfüllen und
- weder die Lesbarkeit noch die Sichtbarkeit der CE-Kennzeichnung beeinträchtigen.

Mit der CE-Kennzeichnung werden alle vor der Harmonisierung bestehenden Konformitätskennzeichen ersetzt.

- **Welche rechtliche Konsequenz hat die Nichteinhaltung einer vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung?**

Bei dem Verstoß gegen die vorgeschriebene CE-Kennzeichnungspflicht handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**, die je nach Richtlinie mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** belegt werden kann. Unabhängig davon wird die zuständige Aufsichtsbehörde dem Unternehmen aufgegeben, das notwendige Verfahren zur CE-Kennzeichnung nachzuholen.

Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, wird dem Hersteller auferlegt, das betreffende Produkt vom Markt zu nehmen. Ebenso muss mit Sanktionen gerechnet werden. Darüber hinaus können sich aufgrund von schuldhaftem Verhalten vertragliche, gesetzliche oder arbeitsrechtliche Haftungsansprüche ergeben.

- **Wo kann man aktuelle Normen betreffend die CE-Kennzeichnung erwerben bzw. einsehen?**

Normen, Richtlinien und technische Regelwerke können bei folgenden Einrichtungen erworben bzw. eingesehen werden:

- [Beuth Verlag](#)
- [DIN Deutsches Institut für Normung](#)
- [EU-Recht/Amtsblatt der EU](#)
- [Bundesgesetzblatt online](#)
- [Bundesanzeiger online](#)
- [Normen-Auslegestellen](#)

- **Weitere wichtige gesetzliche Regelungen**

Eine weitere wichtige Richtlinie im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung ist die [Richtlinie 2001/95/EG \(Allgemeine Produktsicherheit\)](#). Sie wurde umgesetzt im deutschen [Produktsicherheitsgesetz \(ProdSG\)](#) sowie weiteren darauf basierenden Verordnungen (siehe oben).

Darüber hinaus finden sich im Produktsicherheitsportal der [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#) umfangreiche Informationen, unter anderem Normen- und Prüfstellenverzeichnisse sowie Informationen zu bestimmten Produktgruppen.

- **Weitere nützliche Links/Informationsquellen**

- [Informationen zum „New Approach“ \(Neue Konzeption\)](#)
- [Notified bodies NANDO](#) (Übersicht der benannten Stellen)
- [ICSMS](#) (Internet-unterstütztes Informations- und Kommunikationssystem zur grenzüberschreitenden Marktüberwachung mit Recherchemöglichkeit nach gefährlichen Produkten)
- [Bezirksregierung Köln](#) (zuständig: Abt. 5, Dezernat 55, Technischer Arbeitsschutz, Produktsicherheit)
- [„KomNet“ Beratungsservice der Arbeitsschutzverwaltung NRW](#)
- [Muster Konformitätserklärung](#) (Informationen der IHK Koblenz)
- [Informations- und Kommunikationsplattform zur CE-Kennzeichnung](#)
- [„Blue Guide“](#) der Europäischen Kommission - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner:

Dr. Rainer Neuerbourg

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Tel.: 0228 2284-164, Fax: 0228 2284-221, E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de